

II-1373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/58-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

6256/AB

1994-05-24

zu 6367/J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 19. Mai 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6367/J-NR/1994, betreffend "Einrechnung von Präsenz- und Zivildienst in die Bemessungsgrundlagen von StipendienbezieherInnen", die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 6. April 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Möglichkeit besteht für den betroffenen Studierenden, rückwirkend für das Studienjahr 1993/94 zu seinem Höchststipendium zu kommen, da er aus den großartigen Einkünften während seiner 8-monatigen Präsenzdienstzeit keine Ersparnisse erwirtschaften konnte?

Antwort:

Der Studierende hat die Möglichkeit, eine Studienunterstützung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwecks Ausgleich des Härtefalles zu beantragen. Beim einzigen bisher bekanntgewordenen Fall, wo das Einkommen aus dem Präsenzdienst während des Vorjahres zu einer Minderung der aktuellen Studienbeihilfe führte, ist eine solche Studienunterstützung gewährt worden.

2. Betrachten Sie die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes als Anlaß, Studierenden, die dadurch ihr Studium unterbre-

- 2 -

chen mußten und bereits Nachteile in Kauf genommen haben, weitere Erwerbstätigkeiten zuzumuten, obwohl sie ansonsten ein Stipendium erhalten würden?

3. Ist der Präsenzdienst ein ausreichender Grund dafür, daß der betroffene Student, der im konkreten Fall S 2.730,-- für seinen Heimplatz bezahlt, mit insgesamt S 2.570,-- Stipendium das Auslangen finden soll?
4. Wenn nein, welche Möglichkeit raten Sie Studierenden an, während des Präsenz- oder Zivildienstes Rücklagen zu erwirtschaften?

Antwort:

Derzeit werden solche Härtefälle durch die Gewährung von Studienunterstützungen ausgeglichen. Ab dem Studienjahr 1994/95 soll, sofern die Regierungsvorlage über die Änderung des Studienförderungsgesetzes vom Nationalrat beschlossen wird, auch das Auftreten solcher vereinzelter Härtefälle ausgeschlossen werden. Die Novelle zum Studienförderungsgesetz 1994 sieht vor, daß steuerfreie Einkünfte, die in dem maßgeblichen Zeitraum vor Bezug der Studienbeihilfe erzielt wurden, dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie während des Bezugszeitraumes der Studienbeihilfe dem Beihilfenbezieher nicht mehr zufließen.

Der Bundesminister:

